

OGH: Zur Frage nach dem „Schutzbereich“ der DSGVO

1. Hängt die Entscheidung von der Lösung einer Frage des Unionsrechts ab, so ist die Anrufung des Obersten Gerichtshofs zur Nachprüfung dessen Anwendung auf der Grundlage der Rsp des EuGH nur zulässig, wenn der zweiten Instanz bei Lösung dieser Frage eine gravierende Fehlbeurteilung unterlief.
2. Die DSGVO und das DSG dienen dem Schutz personenbezogener Daten und nicht (wie im gegenständlichen Fall) der Erhaltung der Nutzungsmöglichkeit einer Softwarelizenz.

Amtliche Leitsätze

<https://doi.org/10.33196/ziir202201008001>

OGH Beschluss vom 20.10.2021,
6 Ob 132/21m – *Klientendaten*

Deskriptoren: Schutzbereich; Schutzzweck; DSGVO; DSG; Geschäftsgeheimnis.

Normen: §§ 6, 48 Abs 3 Z 3, § 54 Abs 2 DSG; § 29 DSG; § 48 DSG; Art 82 DSGVO.

Rechtliche Beurteilung

[1] Die Zurückweisung einer ordentlichen Revision wegen Fehlens einer erheblichen Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO kann sich auf die Ausführung der Zurückweisungsgründe beschränken.

[2] 1. Das Berufungsgericht hat die Revision zugelassen, weil zum „Schutzbereich“ des Datenschutzgesetzes (DSG) und der DSGVO höchstgerichtliche Rechtsprechung fehle.

[3] 1.1. Zum Schutzbereich (bzw Schutzzweck) des DSG enthält die Revision lediglich die allgemeine Aussage, das gesamte DSG, insbesondere dessen §§ 6, 48 Abs 3 Z 3, § 54 Abs 2, diene dem Grunde nach dazu, eine rechtswidrige Weitergabe von Daten hintan zu halten und den, der diese Bestimmungen verletze, für den eingetretenen materiellen und immateriellen Schaden zur Haftung, insbesondere gemäß § 29 DSG und Art 82 DSGVO, heranzuziehen.

[4] Damit wird aber eine erhebliche Rechtsfrage nicht aufgezeigt, weil der behauptete Zweck dem Kläger nichts nützen könnte: Er behauptet auch in der Revision, dass die (kommerziell nutzbaren) (Klienten-)Daten der GmbH (an der er beteiligt ist), von der Beklagten unrechtmäßig weitergegeben wurden. Dass dies auch seine eigenen Daten betrifft, behauptet er nicht. Unmittelbar geschädigt wäre dadurch aber nur die GmbH; der Kläger als deren Geschädigter wäre nur mittelbar Geschädigter, der nach ständiger Rechtsprechung nicht ersatzberechtigt ist (vgl RS0059432 [T3, T5]; RS0061480 [T1]).

[5] 1.2. Hängt die Entscheidung von der Lösung einer Frage des Unionsrechts ab, so ist die Anrufung des

Obersten Gerichtshofs zur Nachprüfung dessen Anwendung auf der Grundlage der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) nur zulässig, wenn der zweiten Instanz bei Lösung dieser Frage eine gravierende Fehlbeurteilung unterlief (RS0117100). [6] Die Frage nach dem „Schutzbereich“ der DSGVO, somit nach der Auslegung derselben, betrifft eine Frage des Unionsrechts. Dass dem Berufungsgericht dabei eine gravierende Fehlbeurteilung unterlaufen wäre, zeigt die Revision nicht auf.

[7] 1.3. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass weder die DSGVO noch das DSG für die vom Kläger geltend gemachten Ansprüche eine Grundlage darstellen, weil sie dem Schutz personenbezogener Daten und nicht der Erhaltung der Nutzungsmöglichkeit einer Softwarelizenz dienen. Weder aus der Klage noch aus der Revision ergibt sich schlüssig, inwieweit dem Kläger aus einer nicht den Vorgaben des Datenschutzrechts entsprechenden Datenverarbeitung ein ersatzfähiger Schaden entstanden sein sollte.

[8] 1.4. Schließlich ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass der Kläger seine Ansprüche, die er aufgrund einer Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen behauptet, im erstinstanzlichen Verfahren ausschließlich auf § 1 iVm § 6 DSG gestützt hat. Einen Anspruch gemäß § 29 DSG bzw Art 82 DSGVO hat der Kläger im erstinstanzlichen Verfahren nicht behauptet. Die Tatbestandsmerkmale dieser Bestimmungen wurden nicht einmal im Ansatz behauptet. Das diesbezügliche Revisionsvorbringen verstößt somit gegen das Neuerungsverbot.

[9] 2. Auch sonst zeigt die Revision keine erhebliche Rechtsfrage auf.

[10] 2.1. Soweit die Revision rügt, das Erstgericht habe nicht festgestellt, dass die Beklagte als Auftragsverarbeiter iSd § 48 DSG tätig gewesen sei, handelt es sich dabei um eine unbeachtliche Neuerung.

[11] 2.2. Den Ausführungen des Berufungsgerichts, wonach der Vertrag zwischen der GmbH und einem Dritten keine Schutzwirkungen zugunsten des Klägers als Gesellschafter der GmbH entfaltet, kann die Revision nichts Stichhaltiges entgegensetzen.

[12] 2.3. Woraus sich eine Warnpflicht der Beklagten (gegenüber dem Kläger) ergeben sollte, wird nicht schlüssig dargestellt, zumal die Parteien in keiner Vertragsbeziehung standen.

[13] 2.4. Davon ausgehend ist auch nicht erkennbar, inwiefern ein allfälliger Sorgfaltsverstoß der Beklagten betreffend ein Insiggeschäft Relevanz für das eingeklagte Feststellungsbegehren des Klägers haben könnte.

Anmerkung

Von Georg Bruckmüller (am Verfahren als BKV beteiligt)

Beweggrund für diesen Beitrag ist der Zurückweisungsbeschluss des OGH. Das OLG hat die Zulässigkeit der Revision damit begründet, dass keine Rechtsprechung zur Frage des Schutzbereiches des DSGVO und der DSGVO vorliege. Aufgrund der inhaltlich richtigen Zurückweisung der Revision musste der OGH auf für Softwareunternehmen interessante Rechtsfragen aber nicht mehr eingehen.

Hintergrund der Auseinandersetzung war der im Rahmen eines Gesellschafterstreites entstandene, (unberechtigte) Vorwurf, dass das Softwareunternehmen einen Auftrag, eine Datentrennung zwischen zwei Unternehmen, nicht vertragsgemäß durchgeführt habe. Der Kläger war gemeinsam mit einem Zweiten je zur Hälfte Gesellschafter eines Unternehmens L, das in Geschäftsbeziehung zur Beklagten stand. Die Trennung der Daten beauftragte das Unternehmen A, an dem der Kläger alleinig beteiligt war, bei der Beklagten. Dies erfolgte in der Form, dass ein Teil der Kunden-Daten des Unternehmens L an die vom ausscheidenden Gesellschafter alleinig gehörige Gesellschaft A übertragen wurden. Die Daten des gemeinsamen Unternehmens L blieben, mangels Einigung zwischen den streitenden Gesellschaftern unberührt und habe dadurch der Mitgesellschafter des Klägers zu Unrecht nach wie vor Zugang zu „Kunden-Daten“ gehabt.

Dadurch sei dem Kläger, der alleiniger Gesellschafter der beauftragenden GmbH L war, ein Schaden entstanden. Kunden seien nicht durch „seine“ Gesellschaft sondern durch die Gesellschaft seines ehemaligen Gesellschafter betreut worden. Der Kläger meinte unter anderem, er sei davon ausgegangen, dass sein Mitgesellschafter nach dem Datentransfer keinen weiteren Zugang zu den „Kunden-Daten“ habe. In der Klage stützte sich der Kläger auf § 6 DSGVO, nach welchem Verantwortliche, Auftragsverarbeiter und ihre Mit-

arbeiter unabhängig von sonstigen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtungen personenbezogene Daten, die ihnen zugänglich geworden sind, geheim zu halten haben, soweit nicht ein rechtlich zulässiger Grund für die Übermittlung der Daten besteht. Daraus leitete der Kläger einen von der Vertragsbeziehung zwischen dem beklagten Softwareunternehmen und dem beteiligten Unternehmen, an welchem er als Gesellschafter beteiligt war, unabhängigen Schadenersatzanspruch ab. Vertragliche Ansprüche der Gesellschaft A, an welcher der Kläger alleinig beteiligt war, waren – auch mangels Aktivlegitimation – nicht Thema des Prozesses. Diese wären nach den AGB der Beklagten zu beurteilen gewesen. Danach wären Haftungseinschränkungen für allfällige auf eine Vertragsverletzung gestützte Schadenersatzansprüche anzuwenden gewesen. Wie branchenüblich wäre etwa die Haftung für Vermögensschäden und der Ersatz von entgangenem Gewinn zulässig ausgeschlossen.

1. Abgrenzung Datenschutz und Geheimnisschutz

Auch wenn der Kläger sich zur Begründung seines Anspruches auf das DSGVO gestützt hat, in Wahrheit ging es dem Kläger darum, dass ein anderer – in diesem Fall sein Mitgesellschafter – seiner Ansicht nach unberechtigten Zugriff auf „Kundendaten“ des gemeinsamen Unternehmens hatte. Bei diesem Vorwurf geht es nicht um die Verletzung von personenbezogenen Daten, die dem Datenschutz unterliegen, sondern um die Verletzung von Geschäftsgeheimnissen, die den Bestimmungen der §§ 26a ff UWG unterliegen. Hält man sich diese Unterscheidung vor Augen, ist es auch ganz einfach die Anspruchsberechtigung und die Folgen allfälliger Gesetzesver-

letzungen zu klären. Nach § 26e UWG kann derjenige, der Geschäftsgeheimnisse rechtswidrig erwirbt, nutzt oder offenlegt, auf Unterlassung, Beseitigung und bei Verschulden auf Schadenersatz geklagt werden. Zur Rechtsverfolgung aktiv legitimiert ist nach dem UWG der Geschädigte¹ und Inhaber des Geschäftsgeheimnisses². Diese Begriffe meinen denselben. Es können zwar mehrere (juristische) Personen gleichzeitig Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses sein, aber nur dieser kann in seinen Rechten geschädigt werden. Die Ansprüche wegen Verletzung des Geheimnisschutzes richten sich gegen denjenigen, der ein Geschäftsgeheimnis unrechtmäßig erwirbt, nutzt oder offenlegt.³ Ein unberechtigter Zugriff auf Kundendaten kann unter den Voraussetzungen des § 26 b (1) Z1 bis Z3 UWG eine Verletzung eines Geschäftsgeheimnisses sein. Kundendaten beinhalten in der Regel auch personenbezogene Daten im Sinne des Art 4 Z 1 DSGVO. „Kundendaten“ können daher sowohl Geschäftsgeheimnisse als auch personenbezogene Daten darstellen. Der Schutzzweck der Geheimnisschutzes und der des Datenschutzrechts ist aber grundsätzlich verschieden. Während das UWG die Ansprüche dem Inhaber zuschreibt, lässt § 29 DSGVO offen, unter welchen Voraussetzungen Schadenersatz bei Verletzung von Datenschutzbestimmungen geltend gemacht werden können.⁴ Im Folgenden soll daher auf diese Frage eingegangen werden.

2. Allgemeines zum Kreis der Anspruchsberechtigten

Um den mit dem Datenschutzregime bezweckten Schutz für die betroffenen Personen auch wirksam gewährleisten zu können, sind in der DSGVO Haftungsbestimmungen für die Verletzung von Datenschutzbestimmungen enthalten, welche durch die innerstaatlichen Schadenersatzregelungen im DSGVO ergänzt werden.⁵ Nach dem Wortlaut der beiden Bestimmungen ist der Kreis der anspruchsberechtigten Personen sehr weit, da sowohl gemäß Art 82 DSGVO

als auch gemäß § 29 DSGVO „jede Person“, der wegen eines Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen ein Schaden entstanden ist, Anspruch auf Schadenersatz hat.

Höchstgerichtliche Rechtsprechung zum Schutzbereich der DSGVO und des DSGVO fehlt. Der Frage, inwieweit tatsächlich jede Person – und nicht etwa nur betroffene Personen – einen Schadenersatz nach Art 82 DSGVO bzw § 29 DSGVO geltend machen kann, oder ob der Geltungsbereich der Bestimmungen auf betroffene Personen – also jene Personen, deren Daten auf eine den datenschutzrechtlichen Bestimmungen widersprechende Weise verarbeitet worden sind und denen dadurch ein Schaden entstanden ist – einzuschränken ist, ist daher zu klären.

3. Schadenersatz nach DSGVO und DSGVO

Nach Art 82 DSGVO hat jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, Anspruch auf Schadenersatz. Bemerkenswert ist hierbei, dass der anspruchsberechtigte Personenkreis nach dem Wortlaut nicht auf betroffene Personen beschränkt ist, sondern „jede Person“ anspruchsberechtigt sein soll.

§ 29 DSGVO konkretisiert den in Art 82 DSGVO normierten Anspruch auf Schadenersatz, stellt also die Ausführungsbestimmung zu der unionsrechtlichen Norm dar. Als anspruchsberechtigte Personen legt die Norm wiederum „jede Person“ fest und deckt sich insoweit weitgehend mit der unionsrechtlichen Norm der DSGVO. Auch § 29 DSGVO gewährt daher nach dem Wortlaut der Bestimmung nicht nur den Betroffenen – also jenen Personen, die durch die Daten zumindest identifizierbar sind – selbst Ansprüche, sondern „jedem“. Eine Einschränkung des anspruchsberechtigten Personenkreises auf betroffene Personen kann sich aus dem Schutzzweck des Datenschutzregimes sowie den allgemeinen zivil- und schadenersatzrechtlichen Grundsätzen ergeben.

1 § 26e (1) Satz 2 UWG.

2 § 26e (2) UWG.

3 § 26c iVm § 26 e (1) UWG.

4 Das OLG geht von einer Aktivlegitimation aus, verneint aber den Rechtswidrigkeitszusammenhang.

5 Vgl Schweiger in Knyrim, DatKomm Art 82 DSGVO Rz 1 f.

den bei Dritten kausal sein. Hier kann lediglich eine Verhinderung des **Ausuferns von Haftungsansprüchen** erreicht werden.¹⁵

Wie bei jeder Schutzgesetzverletzung ist auch für einen datenschutzrechtlichen Schadenersatzanspruch das Vorliegen eines **Rechtswidrigkeitszusammenhangs** erforderlich. Eine Haftung für Schäden kommt daher nur in Betracht, wenn die übertretene Norm aufgrund ihrer Ratio den Eintritt gerade dieser Schäden verhindern wollte.¹⁶

Wenn bei der Prüfung des Rechtswidrigkeitszusammenhangs ein Schadenersatz nur für solche Schäden in Betracht kommt, deren Verhinderung die übertretene Verhaltensnorm bezweckt, muss dies auch für den **Schutzzweck des Datenschutzregimes** gelten. Da Schäden Dritter nicht vom Schutzbereich des Datenschutzregimes umfasst sind, fehlt es diesbezüglich an einem Rechtswidrigkeitszusammenhang. Daraus ergibt sich eine Einschränkung des Kreises der anspruchsberechtigten Personen auf betroffene Personen.

Es findet sich – wie in Art 82 DSGVO und § 29 DSGVO – auch in § 1295 ABGB hinsichtlich des anspruchsberechtigten Personenkreises eine weite Formulierung („jedermann“). Nichtsdestotrotz sind nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen in der Regel nur **unmittelbare** Schäden zu ersetzen, nicht auch **mittelbare Schäden**, also bloße Drittschäden. Hiermit soll eine uferlosen Haftungsausweitung verhindert werden.¹⁷

Ein mittelbarer Schaden liegt dann vor, wenn er nicht unmittelbar in der Richtung des Angriffs stattfindet, sondern in einer Interessensphäre, die durch das Verbot des Angriffs nicht geschützt ist – wenn also durch eine schädigende Handlung nicht nur Nachteile beim unmittelbar Geschädigten, sondern auch bei anderen Personen entstehen. Die Grenze des unmittelbaren Schadens zum mittelbaren bestimmt sich daher – wiederum – nach dem **Schutzzweck** der verletzten Geset-

zesnorm.¹⁸ Bloße Drittschäden sind in grundsätzlich nur dann ersatzfähig, wenn sie vom Schutzbereich der übertretenen Schutznorm erfasst sind, bei vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung oder innerhalb vertraglicher Beziehungen.¹⁹

Ein Schaden, der nicht direkt bei der Person, deren personenbezogene Daten in einer gegen die DSGVO bzw. das DSGVO verstoßenden Weise verarbeitet wurden, eintritt, sondern bei einem Dritten, ist regelmäßig ein mittelbarer Schaden. Daraus ergibt sich ebenfalls eine Einschränkung des Kreises der Anspruchsberechtigten auf betroffene Personen.

6. Systematische Auslegung

Der Kreis der nach Art 82 DSGVO anspruchsberechtigten Personen geht über den sonst in der Verordnung üblichen berechtigten Personenkreis hinaus, der an anderen Stellen grundsätzlich nur „betroffene Personen“ umfasst.

Beispielsweise stehen die Rechtsbehelfe der Art 77, 79 und 80 DSGVO ausschließlich betroffenen Personen offen.

Einerseits könnte dies dafürsprechen, dass eine Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises in Art 82 DSGVO ausdrücklich gewollt war, da ansonsten allenfalls eine gleiche Formulierung wie in Art 77, 79 oder 80 DSGVO gewählt worden wäre. Jedoch sollen diese Bestimmungen – und hierzu zählt auch der Art 82 DSGVO – doch gerade den Schutz von Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gewährleisten. Insofern wäre es systemfremd, anderen Personen, nämlich Dritten, einen Anspruch auf Schadenersatz zuzusprechen.²⁰

Ein weiteres Argument für eine Einschränkung des Kreises der anspruchsberechtigten Personen liefert Art 78 DSGVO, wo der Rechtsbehelf „jeder natürlichen oder juristischen Person“ eröffnet wird. Hier ist der

15 Vgl. *Kerschbaumer-Gugu*, Schadenersatz bei Datenschutzverletzungen, 56.

16 Vgl. *Reischauer* in Rummel, ABGB³ § 1311 ABGB Rz 10.

17 Vgl. *Kodek* in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.03} § 1295 Rz 39.

18 Vgl. *Kodek* in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.03} § 1293 Rz 35; RIS-Justiz RS0022584 (T1).

19 Vgl. RS0023122.

20 Vgl. *Tretzmüller*, Private Enforcement – Immaterieller Schadenersatz bei Datenschutzverletzungen, in Jähnel (Hrsg), Jahrbuch Datenschutzrecht 2017, 199; *Kerschbaumer-Gugu*, Schadenersatz bei Datenschutzverletzungen, 54.

Kreis der Berechtigten nicht auf betroffene Personen beschränkt, jedoch ist die Formulierung **viel deutlicher** als jene in Art 82 DSGVO, wo lediglich von „jeder Person“ die Rede ist. Hätte der Gesetzgeber tatsächlich auch den Anspruch nach Art 82 DSGVO jeder und nicht nur der betroffenen Person zugestehen wollen, hätte er eine Formulierung wie in Art 78 DSGVO gewählt.²¹

Der Erwägungsgrund 146²² hebt hervor, dass „die betroffenen Personen“ einen wirksamen Schadenersatz für den erlittenen Schaden erhalten sollen. Ähnlich heißt es in Art 82 Abs 4 DSGVO, wonach ein wirksamer Schadenersatz für die „betroffene Person“ sichergestellt werden soll.²³

Die DSGVO zeichnet sich in Bezug auf die Formulierung des Kreises der anspruchsberechtigten Personen nicht durch eine durchgehend einheitliche Verwendung von Begrifflichkeiten aus, weshalb einer Einschränkung des nach Art 82

DSGVO bzw § 29 DSG anspruchsberechtigten Personenkreises auf betroffene Personen gegenüber dem Wortlaut der Vorzug zu geben ist. Eine solche Auslegung ist in Hinblick auf den Schutzzweck der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sogar geboten.

7. Zusammenfassung

Mit dem Schutzzweck der DSGVO und des DSG ist es nicht vereinbar, dass jede als Anspruchsberechtigter für Schadenersatzansprüche in Betracht kommt. Auch nach allgemeinen schadenersatzrechtlichen Grundsätzen kommt man zu einer Einschränkung des Kreises der Anspruchsberechtigten auf betroffene Personen im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Dass daneben, etwa deliktische Schadenersatzansprüche bestehen können, möglich sind, sei der Vollständigkeit halber angeführt.

21 Vgl *Kerschbaumer-Gugu*, Schadenersatz bei Datenschutzverletzungen, 57.

22 Erwägungsgrund 146 Satz 5 DSGVO.

23 Vgl *Kerschbaumer-Gugu*, Schadenersatz bei Datenschutzverletzungen, 56.